Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt der Oberdirektion des Wasser- und Strassenbaues. 1886-1921
1887

3 (10.5.1887)



Verordnungsblatt

für die Verwaltungszweige

der Oberdirection des Wasser-& Straßen-Baues.

Den 10. Mai.

№ 3.

1887.

Berordnung.

Nr. 8325. Die Belaftung bauärarischen Eigenthums betr.

Unter Aufhebung ber diesseitigen Berordnungen vom 12. März 1876 (B.-Bl. S. 15), 26. Juli 1876 (B.-Bl. S. 87), 28. Oktober 1879 (B.-Bl. S. 29) und 19. Juni 1882 (B.-Bl. S. 28) wird bestimmt:

1. Private, sowie Gemeinden und sonstige Korporationen, welche straßen= oder flußbauärarisches Sigenthum zu ihren Zwecken (z. B. zur herstellung von Uebersahrten, zur Anlage von Dohlen, zur Ausssührung von Wässerungseinrichtungen, zur Pflanzung von Bäumen in geringerer als der gesetzlichen Entserung, L.R.S. 671, u. bgl.) in Anspruch nehmen wollen, bedürfen hiezu, neben der zu der Anlage an sich von Berwaltungs= oder Polizeiwegen (nach Maßgabe des Bassergesebes, der Straßenpolizeiordnung, der Gewerbeordnung w.) etwa ersorderlichen öffentlich= rechtlichen Genehmigung, der Erlaubniß der Bauverwaltung. Bor Ertheilung dieser Erlaubniß darf mit der Aussübung der nachgesuchten Benühung nicht begonnen werden.

II. Im Fall ber Inanspruchnahme bes bauärarischen Eigenthums nur auf kurze, ein Jahr nicht überschreitende Zeitdauer wird die nach Ziffer I. erforderliche Erlaubniß von der zuständigen Inspektion ertheilt. Die lettere hat dabei die im bauärarischen Interesse erforderlichen Bedingungen und Beschränkungen sestzusehen.

III. Bei länger bauernben Benütungen bes bauararischen Eigenthums hat ber Gesuchsteller einen Revers auszustellen, worin er

- 1. Die gewährte Gestattung als eine jeberzeit wiberrufliche blofe Dulbung anerkennt;
- 2. für sich und seine Rechtsnachfolger die Berbindlichkeit übernimmt, bei Ausführung ber Benützungsanlage die Borschriften ber Inspektion zu befolgen, die Anlage auf eigene

Koften in gutem Stand zu erhalten und für jeden, ber Banverwaltung ober Dritten aus ber Anlage etwa erwachsenben Schaben aufzukommen;

- 3. für fich und seine Rechtsnachfolger zusagt, die Benütungsanlage ohne Anspruch auf Entschädigung wieder zu beseitigen, sobald dies von der Bauverwaltung für geboten erachtet und verlangt wird;
- 4. ber Bauverwaltung bie Befugniß einräumt, auf seine und seiner Nechtsnachfolger Kosten jederzeit das Erfoderliche selbst vorzukehren, falls er (seine Nechtsnachsfolger) in Erfüllung der nach Ziffer 2 und 3 ihnen obligenden Verpflichtungen säumig sein sollte.
- 5. In den Revers find ferner etwaige besondere gur Fernhaltung von Schädigungen ber Bauverwaltung nach ben Umftanden bes Falles gebotene Bedingungen aufzunehmen.

IV. Zum Abschluß von Reversen, welche die Anlage von Ueberfahrten über die Seitengräben von Landstraßen außerhalb Ortsetters betreffen, sind die Inspektionen zuständig. In den Revers sind die nach Ziffer III. erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen; eine Recognitionsgebühr ist nicht zu fordern, ebensowenig ein Sintrag zum Grundbuch. Der Revers ist einsach auszustellen; soweit erforderlich, ist demselben eine Situationssstizze anzusichließen. Falls der Gesuchsteller und die Unterschrift desselben der Inspektion nicht bekannt sind, hat derselbe seine Unterschrift beglaubigen zu lassen.

Die Reverse dieser Art sind zu sammeln und geordnet aufzubewahren; ein Berzeichniß berselben ift alljährlich auf 1. Januar hierher vorzulegen.

V. Zu allen anderen, nicht unter Ziffer II. und IV. fallenden Belastungen bauärarischen Eigenthums steht die Ertheilung der nach Ziffer I. ersorderlichen Erlaubniß der diessseitigen Behörde zu. Behus Sinholung derselben hat die Inspektion mit dem Gesuchsteller einen Nevers nach Ziffer III. unter Borbehalt der diesseitigen Genehmigung zu vereindaren. Dem Gesuchsteller ist ferner die Berpslichtung aufznerlegen, den Nevers auf seine Kosten in das Grundbuch eintragen zu lassen und der Inspektion eine Aussertigung des Sintrages kostensfrei zu behändigen.

Wenn die nachgesuchte Benütung nicht einem öffentlichen Interesse oder einem überwiegensben Interesse der Landeskultur dient (§. 30 Straßengeset), so ist eine jährliche Recognitionszgebühr von in der Regel 20 Kf. mit der Wirkung sestzuseten, daß die Zahlungsverweigerung der Bauverwaltung das Necht gibt, die Benütungseinrichtung auf Kosten des Besitzers ohne Weiteres entsernen zu lassen. Als Fälligkeitstermin dieser Recognitionsgebühren ist in allen Fällen der 1. November zu bestimmen.

Ralls zum Zwed einer von einer Gemeinbe auszuführenden Bafferverforgung, Ranali= fation, Gasverforgung ober bergleichen ein ganges Rohrennet in bie Landftrage ein: gelegt werben foll, fo bedarf es nur ber Ausstellung eines einzigen, auf ben hauptröhrenftrang bezüglichen Reverses Seitens ber Gemeinde; in bemfelben hat fich aber bie Gemeinde gu verpflichten, in ben von ihr mit ben einzelnen Grundeigenthumern abzuschließenden Berträgen fich bas Widerrufsrecht wegen ber Zweiganschlüffe vorzubehalten und von biefem ihrem Widerrufsrecht auf Berlangen ber Bauverwaltung Gebrauch zu machen.

Der fo vereinbarte Revers ift boppelt ausgufertigen, von bem Gesuchsteller unterichriftlich anerkennen zu laffen und mit ben nöthigen Erläuterungen und Planffizzen zur Genehmigung vorzulegen. Falls ber Gesuchsteller bie ihm gestellten Bedingungen beanftanbet, fo ift unter berichtlicher Darlegung ber Berhaltniffe und unter Borlage einer Plauffige bie biesfeitige Entscheidung einzuholen; ebenjo falls bie Inspettion für erforderlich halt, daß dem Gefuchfteller nach bem Schluffat bes §. 30 bes Strafengefetes bie Leiftung einer besonderen Bergütung auferlegt werbe.

Rarlsruhe, ben 27. April 1887.

Oberdirection des Waster- und Strakenbanes. Saas.

Döll.

Nr. 8432. Die Prüfung der Damm, und Stragenmeistercandidaten betreffend.

Bir geben hiermit unter Bezug auf die bieffeitige Berordnung vom 21. Januar b. 3. Rr. 467 (Berord.-Bl. Rr. 1) bekannt, bag gu Ende bes Monats Juni I. J. eine Brufung ber Damm= und Strafenmeistercandidaten babier abgehalten werben wirb. Die Gesuche um Rulaffung ju biefer Brufung find unter Anichluß ber erforberlichen Rachweije langftens bis 15. Juni I. 3. bei bieffeitiger Stelle fchriftlich einzureichen. Die obengenannte Berordnung, welche bie Bulaffungsbebingungen und bie an bie Canbibaten gu ftellenben Anforderungen bezeichnet, kann bei ben Baffer: und Strafenbau-, Rheinbau- und Rultur-Inspectionen, fowie bei ber bieffeitigen Expeditur eingesehen, bezw. erhoben werben.

Rarlsruhe, ben 4. Mai 1887.

Oberdirection des Waster- und Strakenbaues. Saas.

Döll.

Dienstnadrichten.

Seine Königliche Soheit der Großherzog haben Sich unter bem 24. April I. J. gnädigft bewogen gefunden, zu ernennen:

ben Regierungsrath Th. Kilian bei Großh. Oberdirektion bes Waffer: und Strafenbaues jum Oberregierungsrath,

ben Rulturinfpettor B. Subberger in Freiburg jum Dberingenieur,

ben Kulturingenieur S. Beder in Mosbach jum Kulturinfpeftor,

den Obergeometer R. Lais, Borftand bes Technischen Bureaus für Katastervermeffung und Feldbereinigung, zum Bermeffungsinfpektor,

den Vermeffungsrevisor M. Schifferbeder bei dem Technischen Bureau für Kataftervermeffung und Feldbereinigung zum Obergeometer.

Mittelft Entschließung Er. Ministeriums bes Innern vom 22. April I. J. Nr. 7683 wurben Bezirksingenieur Otto Hörth in Ueberlingen ber Wasser: und Strafenbau-Inspektion Emmendingen,

Ingenieur I. Klasse Th. Walliser in Offenburg der Wasser= und Strafenbau-Inspektion Karlsruhe,

Ingenieur I. Klaffe 3. Bleule in Lörrach ber Waffer: und Strafenbau-Inspektion Balbohut,

Ingenieur I. Klasse J. Stein haufer in Beibelberg ber Wasser: und Stragenbau-Inspektion Offenburg und

Ingenieur I. Klaffe A. Armbrufter in Karlsruhe ber Kultur-Inspektion Konstanz zugetheilt.

Mit Erlaß Gr. Oberdirection bes Waffer- und Straßenbaues vom 9. Mai l. J. Nr. 8534 ist Dammmeister J. Herrenknecht von Weisweil nach Plittersdorf und Dammmeister E. Schweißer von Plittersdorf nach Weisweil versetzt worden.

Ordens: und Medaillen-Berleihungen.

Seine Königliche Soheit ber Großherzog haben unter bem 24. April I. 3. gnäbigft geruht, folgende Ordensauszeichnungen und Medaillen zu verleihen :

I. ben Orben bom Bahringer Lowen:

1) das Ritterkreng I. Alaffe:

ben Oberingenieuren

D. Fiefer in Mannheim,

S. Bar in Karleruhe;

2) das Ritterkren; II. Alaffe:

bem Bezirksgeometer A. Krieger in Durlad;

II. Die fleine golbene Berbienftmebaille :

bem Kangleibiener Ph. A. Ren bei Großh. Oberbirection bes Baffer: und Strafenbaues, bem Brudenmeifter G. D. Gogel in Breifach,

bem Dammmeifter F. X. Maurer in Rehl,

ben Stragenmeiftern

E. Rothmund in Freiburg und

M. Mellert in Bretten,

ben Rataftergeometern

3. M. Bipf in Bermangen und

3. Sehn in Ranbern.

Drud von Friedrich Butich in Rarleru be.